

Anwendbarkeit der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung für Reitbetriebe; reitpädagogische Betreuung; „Reiten auf eigene Gefahr“

Das Zertifikat für reitpädagogische Betreuung qualifiziert nicht, traditionellen Reitunterricht (mit Freireiten) zu erteilen.

Die Tierhaltungsgewerbeverordnung ist auf die entgeltliche Erteilung von Reitunterricht anzuwenden.

„Reiten auf eigene Gefahr“ ist ein bloßer Hinweis auf die Gefährlichkeit des Sports und begründet keinen Haftungsverzicht, wenn der Reitbetrieb und das Ausbildungspersonal fahrlässig handeln.

LG Linz 3 Cg 53/07k

Sachverhalt:

Die Beklagte betreibt gewerblich einen Reiterhof, wo sie Einzel- und Gruppentraining für Bewegung mit und ohne Pferd, gesundes und angstfreies Reiten, Events (Geburtstagsfeiern...), Angst-Depressions-Coaching, psychosoziale Programme und ein Anti-Stress-Management anbietet. Seit vier Jahren unterrichtet sie in ihrem Betrieb. Sie hat im Jahr 2005 am LFI Oberösterreich an einem Zertifikationslehrgang für reitpädagogische Betreuung teilgenommen, sonst aber keine offizielle Ausbildung zum Unterricht mit Pferd. Sie selbst verfügt über keine Ausbildung für traditionellen Reitunterricht und hat keinen Reiterpass oder Reiternadel, wiewohl sie seit 20 Jahren reitet, seit 10 Jahren 5-6 mal wöchentlich.

Am Hof der Beklagten war der Hinweis „Reiten auf eigene Gefahr“ angebracht, ebenso in den aufgehängten Informationsblättern.

Nach den Sachverhaltsfeststellungen des Gerichts ist die Ausbildung beim LFI für reitpädagogische Betreuung eine genau definierte Ausbildung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen und hat den Zweck, dass bäuerliche Betriebe das Zusatzprodukt „Reiten am Bauernhof“ anbieten können. Diese Ausbildung sieht die Ausübung des Berufes der reitpädagogischen Betreuung nur an der Longe vor, ein Freireiten in einer anderen Gangart als Schritt bzw. das Freireiten überhaupt, darf während einer solchen Unterrichtseinheit ausschließlich am Führstrick oder am Zaum absolviert werden. Der herkömmliche Reitunterricht im Sinne der Vorgaben des BFV für Reiten und Fahren in Österreich erlaubt ein Freireiten zwischen der 15. und der 30. Einheit (30-Minuten-Einheiten)

Die Klägerin, eine Reitanfängerin, vereinbarte mehrere Reiteinheiten für angstfreies, typengerechtes und therapeutisches Erlernen des Reitens. Bei den ersten zwei bis drei Reiteinheiten wurden auch noch Bewegungsübungen zu Pferd gemacht, dann liefen die Einheiten in normale Reitstunden im Sinne eines traditionellen Reitunterrichts über. Es wurde im Schritt geritten, das Traben probiert und einmal galoppiert., alles noch an der Longe. Nach etwa 4 oder 5 Einheiten ritt die Klägerin auch auf der Pferdekoppel frei, allerdings hinter einem anderen Pferd nach. Sie fühlte sich allerdings dabei im Trab sehr unsicher und hatte Schwierigkeiten beim Lenken des Pferdes, was sie der Beklagten auch mitteilte.

In der achten Reiteinheit ritt die Klägerin auf einem ruhigen und geeigneten Pferd auf der Pferdekoppel frei, während die Beklagte in einem Abstand von 2-3 Metern neben dem Pferd herging, als das Pferd, irritiert durch ein vorbeifahrendes Auto, ein schnelleres Tempo ein-

schlug, sodass die Klägerin auf dem Pferd in Schräglage geriet und von dem sich wieder einbremsenden Pferd seitlich vom Sattel rutschte und sich eine Wirbelsäulenverletzung zuzog.

Die Klägerin beehrte u.a. Schmerzensgeld, Verunstaltungsentschädigung wegen einer verbliebenen Narbe im Bereich der Wirbelsäule und ein Feststellungsbegehren für mögliche Spätfolgen.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren dem Grunde nach Folge und sprach die geltend gemachten Ansprüche (der Höhe nach gekürzt) zu.

Die Begründung ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert:

1. Das Landesgericht Linz erwähnt ausdrücklich die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung und stellt deren Gültigkeit für den Betrieb der Beklagten fest. Demnach muss ausreichend qualifiziertes Personal bei der gewerblichen Erteilung von Reitunterricht zur Verfügung stehen, wobei die Qualifikationskriterien des BFV maßgeblich sind. Die Beklagte hat Reitunterricht ohne entsprechende Ausbildung angeboten und durchgeführt und daher nicht erkannt, dass die Klägerin nicht in der Lage war, frei zu reiten. Hätte nämlich die Beklagte das Pferd geführt (wie es ihrer Qualifikation entsprochen hätte), dann hätte sie das Pferd unter Kontrolle gehabt und den Sturz der Klägerin verhindern können. Die Beklagte war nicht qualifiziert, eine darüber hinausgehende Reitausbildung durchzuführen und insbesondere zu beurteilen, ob ein Anfänger bereits frei reiten kann oder nicht.

2. Freireiten kommt erst zwischen der 15. und der 30. Unterrichtseinheit in Betracht. In gewerblichen Betrieben ist diese Entscheidung von einer im Sinne des BFV qualifizierten Person zu treffen. Es ist alleinige Aufgabe einer Reitlehrerin einzuschätzen, was sie ihren Schülern zumuten kann und was nicht. Die Beklagte hätte, selbst wenn die Klägerin das Freireiten gewünscht hätte, ein Freireiten in diesem Stadium noch nicht erlauben dürfen.

3. Das LG Linz hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob der Hinweis „Reiten auf eigene Gefahr“ einen Haftungsausschluss bewirkt und in welchem Umfang. Die wesentlichen Sätze aus der rechtlichen Begründung: Grundsätzlich wäre es möglich, dass ein Ausschluss für leicht fahrlässig verschuldete Schäden vereinbart wird. Aus den Informationsblättern und dem Anschlag „Reiten auf eigene Gefahr“ war für die Kunden der Beklagten aber nicht eindeutig erkennbar, dass es sich hierbei um einen Ausschluss für alle von der beklagten Partei und ihren Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verschuldeten Schäden handeln sollte, zumal diese nicht erwarten konnten, die beklagte Partei, die das Reiten als Hauptelement ihres Unternehmens anbietet, wolle jegliche Haftung ablehnen, auch wenn ihr eine Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen anzulasten ist. Ein Anschlag „Reiten auf eigene Gefahr“ kann daher als bloßer Hinweis auf die Gefährlichkeit des Sportes und darauf aufgefasst werden, dass Schäden entstehen können, für die niemand schadenersatzpflichtig ist, zumal auch ein besonders sorgfältiger Reitlehrer nicht in der Lage sein wird, Stürze der Reiter vom Pferd immer zu verhindern. Anschläge mit den hier festgestellten Inhalten können nur so verstanden werden, dass für Schäden, die der Reiter selbst herbeigeführt hat oder die durch ein unvorhersehbares Verhalten des Pferdes entstehen, nicht gehaftet wird. Ein derartiger Anschlag mag deshalb durchaus zweckmäßig sein, damit insbesondere Anfänger darauf hingewiesen werden, dass sie bei Ausübung des Reitsportes Schaden erleiden können. Aus der Formulierung „Reiten auf eigene Gefahr“ ergibt sich aber keinesfalls, dass eine Haftung der beklagten Partei auch dann nicht bestehen soll, wenn diese ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen verletzt. Da ein Haftungsverzicht eher einschränkend auszulegen ist, ist ein Ausschluss der Haftung für schuldhafte Vertragsverletzungen zu verneinen (OGH 2 Ob 516/91).

Kommentar von RA Dr. Günther Dobretsberger:

Die Richterin hat sich sehr intensiv mit mehreren Fragen auseinander gesetzt.

Zunächst die Bestimmung der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung:

Betreuungspersonen

§ 17. (1) Die Betreuung der Tiere hat durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen zu erfolgen aus deren Werdegang oder Tätigkeit glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tierarten sicherstellen und vornehmen können.

(2) In Betrieben, die Reiten und Gespannfahren anbieten, muss ausreichend qualifiziertes Personal für den Lehrbetrieb zur Verfügung stehen. Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den Qualifikationskriterien des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich (FENA) oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation entsprechen.

Vereinzelt wurde,- auch von gerichtlich zertifizierten Sachverständigen-, die Meinung vertreten, die Bestimmung des § 17 Abs 2 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung sei nur tierschutzrelevant und sei keine Norm zum Schutz der Gesundheit und des Lebens des Reitschülers. Da die Bestimmung im Kontext zur Betreuung der Tiere ausdrücklich den „Lehrbetrieb“ anspricht, sollte kein Zweifel am Schutzzweck der Norm bestehen. Für das LG Linz war das jedenfalls klar.

„Reiten auf eigene Gefahr“ ist sinnvoll, bedeutet aber keinen Haftungsausschluss für Fehler oder nicht gegebene Qualifikation des Unterrichtspersonals. Der Ausschluss für leichte Fahrlässigkeit ist zwar nicht sittenwidrig und nach der Judikatur grundsätzlich möglich, dies muss aber in einer gesonderten „Freizeichnungserklärung“ geschehen, einzig sinnvoll nur schriftlich. Ich frage mich allerdings, ob dann noch viele Personen bei einem solchen Betrieb Reitunterricht nehmen, der die Haftung für schuldhafte Fehler seines Personals ausschließt. Der richtige und empfehlenswerte Weg ist, ausreichend qualifiziertes Personal (für Reitunterricht zumindest Übungsleiter Reiten, für Ausritte Wanderreitführer) zu beschäftigen. Es ist auf ausreichende Haftpflichtversicherung zu achten (auch beim Vermieten von Pferden ohne Unterricht). Geprüfte Kräfte (Übungsleiter aufwärts, Wanderreitführer, Pferdesanitäter) haben die Möglichkeit, dem Österreichischen Sportlehrerverband beizutreten (www.sportlehrerverband.at) und sind als Mitglieder mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 33,- mit einer Versicherungssumme von € 1,000,000,- haftpflichtversichert.

Die Beurteilung, ob ein Reitschüler für eine bestimmte Lektion (Freireiten, ausreiten etc.) schon ausreichend geeignet ist, ist ausschließlich Sache des Reitlehrers. Bitten, Betteln und Sudern des (uneinsichtigen oder überehrgeizigen) Schülers begründen kein Mitverschulden oder gar einen Entfall der Haftung.